



Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen

Sportvereine (Programmaufruf I)

vom 01.06.2026

I. Handlungs- und Förderziele

Das Sportstättenförderprogramm „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst insgesamt 600 Millionen EUR. Mit diesem Programmaufruf für Sportvereine werden in den nächsten Jahren 200 Millionen Euro für den Neubau, die Modernisierung, die Sanierung, die Erweiterung und die Entwicklung von eigenen Schwimmbädern, Sportstätten und -anlagen zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung hält es auch weiterhin für gesellschaftlich dringend geboten, die Sportvereine in unserem Land in die Lage zu versetzen, durch Anreize zur Modernisierung, Sanierung und Neubau von Sportstätten zeitgemäße, barrierefreie und sichere Sportstätten zu schaffen. Wie bereits im vorangegangenen Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ können damit die Sportorganisationen vor Ort ihre vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben bedarfs- und anforderungsgerecht wahrnehmen.

Mit diesem Investitionsprogramm nach dem „NRW-Infrastrukturgesetz 2025-2036“ soll weiterhin bedarfsgerecht der Investitionsstau abgebaut werden. Durch die Schaffung einer zeitgemäßen, modernen Sportinfrastruktur wird ein zentraler Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, des bürgerschaftlichen Engagements, der Gesundheitsvorsorge und zur sozialen Integration in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens geleistet. Der Sport im Verein stärkt soziale Beziehungen und schafft Orte gegen die Einsamkeit über alle Generationen.



Besondere Förderziele der Landesregierung sind dabei Maßnahmen, die

- der energetischen Ertüchtigung und Nachhaltigkeit,
- der Unfallvermeidung und -vorbeugung,
- der Barrierearmut,
- der Geschlechtergerechtigkeit und
- die Begegnung von Einsamkeit

dienen.

II. Finanzvolumen

Für diesen Programmaufruf stehen insgesamt 200.000.000 EUR zur Verfügung. Diese Fördermittel nach dem NRW-Infrastrukturgesetz werden als Zuwendung gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Wege der Projektförderung bewilligt. Die Verteilung der Fördermittel auf die 396 Gemeindegebiete in Nordrhein-Westfalen erfolgt auf der Basis des 2,7822-fachen der Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 (GFG) entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt.

III. Antragsberechtigung und -voraussetzung

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die als Eigentümer, Mieter oder Pächter wirtschaftlicher Träger von Schwimmbädern, Sportstätten bzw. Sportanlagen sind, das heißt, der Sportverein muss für die Instandsetzung und Instandhaltung zuständig sein („Dach und Fach“). Bei Pacht- und Mietverhältnissen muss ein Vertragsverhältnis vorliegen, das bei Fertigstellung der Maßnahme noch mindestens zehn Jahre Bestand hat („Zweckbindungsfrist“). Darüber hinaus müssen die Sportvereine bereits zum 01.01.2026 Mitglied

in einem Stadt-/Kreissportbund oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sein. Bei Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einem Stadt-/Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).

Im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Kreissportbund und der für Sport zuständigen obersten Landesbehörde können die Mittel aus dem Gemeindegebiet eines Stadt-/Gemeindesportverbands, für die keine entsprechenden Anträge vorliegen, in ein anderes Stadt-/Gemeindegebiet des jeweiligen Kreises übertragen werden. Die Anträge der Stadt-/Gemeindesportverbände sollten innerhalb von fünf Jahren gestellt worden sein.

IV. Förderfähige Maßnahmen und Förderausschluss

Grundsätzlich sind die Modernisierung, die Instandsetzung, die Sanierung, die Ausstattung, die Erweiterung sowie der Umbau und der Ersatzneubau und Neubau von Schwimmbädern, Sportstätten und Sportanlagen förderfähig. Hierzu gehört auch die begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 (Kostengruppe 200 bis 749). Nicht in die Förderung einbezogen werden Ausgaben für Finanzierungskosten und abzugsfähiger Umsatzsteuer. Maßnahmenbezogene Ausgaben sind grundsätzlich mit Übersendung des Zuwendungsbescheides förderfähig, frühestens jedoch nach Zulassung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Die Leistungsphasen 1 – 5 der Objekt- und Fachplanung entsprechend der Honorarabrechnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stellen keinen Maßnahmenbeginn dar und lösen somit auch keinen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn aus.

Maßnahmen von Profi-Sportvereinen der 1. Ligen wie zum Beispiel in den Sportarten Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball,

Tennis sind grundsätzlich nicht förderfähig. Für Fußball gilt dieser Förderausschluss für die 1. bis 3. Liga.

Vor dem Hintergrund der Beschränkung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) im Zusammenhang mit den Umweltbelastungen durch Mikroplastik wird eine Förderung von Kunstrasenplätzen und jeglichen anderen Sportflächen (Tennisplätze, Reitböden etc.) mit Kunststoffgranulatfüllung oder Stoffen, die eine Mikroplastikbelastung steigern, aus Gründen des Investitionsschutzes für die Sportorganisationen ausgeschlossen (EU-Beschränkungsverordnung (VO (EU) 2023/2055)). Ebenso werden Anlagen, die auf der Basis von fossilen Brennstoffen arbeiten, nicht gefördert.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt für Maßnahmen, die im Eigentum des Fördernehmers stehen, bei einer Förderhöhe von bis zu 100.000 EUR im Regelfall bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bei Förderhöhen von mehr als 100.000 EUR bis zu 1 Mio. EUR beträgt der Fördersatz bis zu 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bei Förderhöhen von mehr als 1 Mio. EUR beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der verbleibende Eigenanteil kann durch Spenden, andere Beiträge Dritter oder bürgerchaftliches Engagement erbracht werden.

Für Maßnahmen von Sportvereinen, deren vertragliche Regelung die Verantwortung für Instandsetzung und Instandhaltung einschließt („Dach und Fach“), wird der Förderbetrag grundsätzlich auf 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben bemessen.

Der Mindestfördersatz beträgt grundsätzlich 50 Prozent. Damit soll eine „Atomisierung“ der Landesförderung verhindert werden. Die Mindestförderhöhe beträgt 25.000 EUR (Bagatellgrenze). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist grundsätzlich nicht möglich.

Abweichend von Nr. 3 ANBest P sind bei Zuwendungen an Sportvereine die Vergaberegeln nach der Vergabeordnung (VOB) erst bei einer Förderhöhe von mehr als 1 Mio. EUR und einer Förderquote von mehr als 50 Prozent anzuwenden. Abweichend von Nr.6.2 VV zu § 44 LHO gilt dies entsprechend für die fachliche Prüfung.

Die Förderung ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form auszuweisen. Entsprechende Gestaltungshinweise (Styleguide) werden zur gegebenen Zeit zur Verfügung gestellt. In der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Landes zu nennen.

VI. Verfahrensablauf und Auswahl von Fördermaßnahmen

Das Auswahlverfahren ist in zwei Stufen gegliedert. In der ersten Stufe sind von den Antragstellern lediglich eine Darstellung der Maßnahme (Projektskizze), der Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. Miet- oder Pachtverträge sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Nach der Auswahl der Fördermaßnahmen erfolgt in einer zweiten Stufe die Beantragung der Landesförderung gemäß § 44 LHO sowie nach Maßgabe der Förderrichtlinien „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ in Form eines Zuwendungsantrages, der bei der NRW.BANK als Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

Stufe 1: Einreichung der Förderprojekte

Die Darstellung des Vorhabens (Projektskizze), der Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. Miet- oder Pachtverträge sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan sind durch den Sportverein ab dem 01.06.2026 im Modul „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ des Förderportals des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen online einzureichen.

Auf der Grundlage der eingereichten Vorhaben priorisiert
a.) in kreisfreien Städten der Stadtsportbund,

- b.) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Stadtsportverband oder der Gemeindesportverband bzw.,
- c.) wenn kein Stadtsportverband oder Gemeindesportverband existiert, der zuständige Kreissportbund

die Förderprojekte.

Da die Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände in der Regel ehrenamtlich organisiert sind, obliegt den Kreissportbünden im Fall des Buchstaben b.) die Koordinierung und gegebenenfalls eine unterstützende Moderation des Prozesses zur Erstellung des Förderprojekts.

Die Projektauswahl durch die Staatskanzlei erfolgt auf der Grundlage dieser Priorisierung.

Stufe 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die Staatskanzlei informiert die jeweiligen Sportvereine schriftlich über die Auswahlentscheidung und fordert gleichzeitig dazu auf, einen entsprechenden Zuwendungsantrag, unter Vorlage der Baugenehmigung bzw. der positiv beschiedenen Bauvoranfrage, für die Förderung der Maßnahme zu stellen.

VII. EU-Beihilfe

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinn von Artikel 107 bis 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, wird diese grundsätzlich im Rahmen und unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831 „De-minimis-Beihilfe“ gewährt. Der Gesamtbetrag der einer einzelnen Sportorganisation gewährten „De-minimis-Beihilfe“ in einem Zeitraum von drei Steuerjahren darf dabei in Summe mit anderen „De-minimis-Beihilfe“ nicht mehr als 300.000 Euro betragen. Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

Unabhängig hiervon kann die Beihilfe auch unter Beachtung der Verordnung (EU) 651/2014 entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt werden.